

Lutz, C.

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten im berufsbegleitenden Bachelorstudium der Ingenieurwissenschaften

Anrechnung von Leistungen berufspraktischer Ausbildung in einem universitären Studiengang

Die Anrechnung von bereits in einer vorherigen Ausbildung erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten in einem universitären Studium ist eine Möglichkeit, Studienzeiten zu verkürzen oder die Arbeitslast im Studium zu verringern. Entscheidend für die Anrechnung ist das Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten der erfolgreich absolvierten Fächer bzw. Module. Der Vergleich der abgeschlossenen Fächer / Module mit der gewünscht anzurechnenden Leistung zwingen den Studierenden, sich bei der Antragsstellung intensiv mit den Inhalten auseinander zu setzen.

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Anrechnungsverfahren an der TU Ilmenau	2
2.1.	Allgemeines zum Anrechnungsverfahren	2
2.1.1.	Ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1.2.	Vorgaben des Qualitätsmanagements	2
2.1.3.	Aufgaben des Prüfungsausschusses	2
2.1.4.	Aufgaben des Prüfungsamtes	2
2.2.	Standardprozess für die Anrechnung	2
3.	Struktur des Anrechnungsverfahrens	3
3.1.	Grundlagen der Anrechnung	3
3.2.	Dokumentation der Anrechnungsszenarien	3
3.3.	Ablauf des Standard-Anrechnungsverfahrens	3
4.	Praxis der Anrechnung im berufsbegleitenden Studium	4
4.1.	Allgemeines	4
4.2.	Erfahrungen aus der Anrechnungspraxis	4
4.3.	Umgang mit Grenzfällen und Problemfällen	5
5.	Zusammenfassung	5

1. Einführung

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen soll den hochschulzugangsberechtigten Lernenden ermöglichen, bereits erworbene Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in das Studium einzubringen und auf die im Studiengang zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anrechnen zu lassen. Da hochschulzugangsberechtigte Lernende sich durch eine hohe Heterogenität in den Vorkenntnissen auszeichnen, wurden Verfahren entwickelt, um diese Vorkenntnissen bewerten und anrechnen zu können. Ob und in welchem Umfang diese angerechnet werden können und inwieweit dadurch Studieninhalte „eingespart“ werden können, obliegt grundsätzlich den Lehrenden bzw. Prüfern des jeweiligen Moduls / Faches an den Hochschulen.

Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten werden zumeist in einer schulischen und in einer berufspraktischen Aus- und Weiterbildung erworben. Diese erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel in Modulhandbüchern oder Modultafeln ausführlich dokumentiert.

Der Vergleich mit den Moduldokumentationen der Hochschulen im Rahmen von Anrechnungsverfahren ermöglicht einen objektiven Vergleich, ob diese denen in einem Studium zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Dieser Unterschied zwischen einer berufspraktischen Ausbildung und einem wissenschafts- / forschungsbasierten Studium entscheiden neben dem Umfang des Wissens über eine Anrechnung.

2. Anrechnungsverfahren an der TU Ilmenau

2.1. Allgemeines zum Anrechnungsverfahren

Der Prozess der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen muss zwingend einheitlich innerhalb einer Universität geregelt sein. Das betrifft insbesondere die **ordnungsrechtlichen Bestimmungen**, die einheitliche Regelungen für alle Studiengänge definieren, wie auch die durch das Qualitätsmanagement vorgegebenen **Verfahrensanweisungen** mit einheitlichen Prozeduren und der Kreis der **Beteiligten**, die Entscheidungen im Anrechnungsverfahren zu treffen haben.

2.1.1. Ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der ordnungsrechtliche Rahmen bildet die Grundlage für Anrechnungsverfahren. Die Ausbildung der Studierenden innerhalb des berufsbegleitenden Bachelorstudiums der Ingenieurwissenschaften an der TU Ilmenau basiert auf den gültigen Prüfungs- und Studienordnungen und deren zugehörigen Studienplänen der Studiengänge des „Maschinenbaus“ und der „Elektrotechnik und Informationstechnik“.

Die Studierenden sind in den jeweiligen Studiengängen immatrikuliert und erbringen somit alle Prüfungs- und Studienleistungen, die gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen für einen erfolgreichen Abschluss erforderlich sind.

Die Thematik der „Anrechnung“ wird derzeit, bedingt durch die berufsbegleitenden Studiengänge und die Anwendung der nationalen Qualifizierungsrahmen, eigenständig auf der ordnungsrechtlichen Ebene der Studien- und Prüfungsordnungen verortet.

2.1.2. Vorgaben des Qualitätsmanagements

Durch das Qualitätsmanagement sind die Verfahrensabläufe für die Anrechnung außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Fähigkeiten **eindeutig** und **einheitlich** vorgegeben. Diese Verfahrensweisungen sind im Qualitätsmanagement-Handbuch festgelegt und universitätsweit anzuwenden. Die zugehörigen Formulare und Dokumente sind universitätsweit abgestimmt und finden fakultätsübergreifend ihre Anwendung.

2.1.3. Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem **Prüfungsausschuss** kommt die maßgebliche Rolle im gesamten Anrechnungsverfahren zu. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in der Prüfungsordnung-Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) festgeschrieben [1].

Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben, einschließlich der Anerkennungsverfahren, ist der Prüfungsaus-

schuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt.

Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist.

Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zur Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

2.1.4. Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse. Hauptaufgaben im Zusammenhang mit Anrechnungsverfahren sind die Vor- und Nachbearbeitung von Anrechnungsanträgen (Beratung, Antragsannahme, Vorlage beim verantwortlichen Prüfer, Vorlage beim Prüfungsausschuss, Erstellung von Rechtsbescheiden und bei positivem Bescheid die prüfungsrelevante Verbuchung der Studien- bzw. Prüfungsleistung). Das Prüfungsamt zeichnet sich generell für die Dokumentation und die Umsetzung der Beschlüsse der Prüfungsausschüsse verantwortlich.

2.2. Standardprozess für die Anrechnung

Für die Anrechnungspraxis existiert ein qualitätsgesichertes Standardverfahren als *standard operating procedure* (SOP) = Verfahrensweisung. Die Anrechnung von bereits erworbenen Leistungen, Kompetenzen und Fertigkeiten wird somit gemäß der sogenannten Verfahrensweisung „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ durchgeführt [2]. Diese ist im QM-Handbuch der Universität dokumentiert (Doc-No. VA_3_1_3_1_14-04-2016).

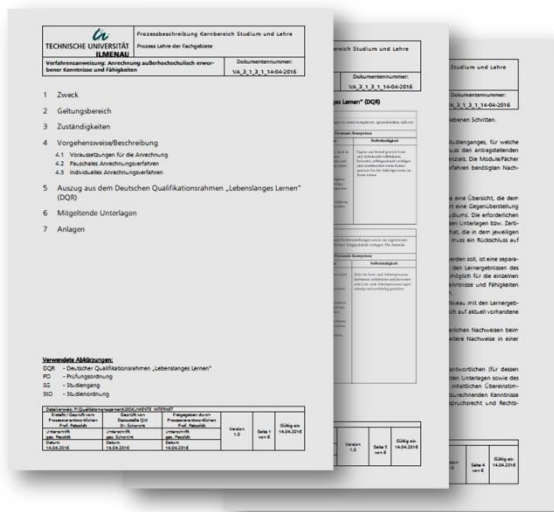


Abb. 1: Verfahrensanweisung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten als Bestandteil des Qualitätsmanagements.

3. Struktur des Anrechnungsverfahrens

3.1. Grundlagen der Anrechnung

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf ein Hochschulstudium der TU Ilmenau angerechnet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Geltende Voraussetzungen für den Hochschulzugang sind gegeben,
- die Kenntnisse und Fähigkeiten sind gleichwertig zu denen auf den Studiengang anzurechnenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
- anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten sind aktuell vorhanden und
- ausreichende Nachweise und Belege für die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden vom Studierenden vorgelegt.

Grundsätzlich werden pauschale und individuelle Anrechnungsverfahren unterschieden.

Pauschale Anrechnung

Die pauschale Anrechnung konkreter Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein bestimmtes Studium an der TU Ilmenau regelt die jeweilige Studienordnung. Studienordnungen, die eine solche Regelung noch nicht erhalten, werden entsprechend ergänzt.

Individuelle Anrechnung

Die individuelle Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt auf der Grundlage eines Antrags des Studierenden und der vom Studierenden vorgelegten Nachweise. Letztere sind durch den Studierenden über das zuge-

hörige Prüfungsamt einzureichen, werden beim Lehrenden zur Prüfung vorgelegt und vom Prüfungsausschuss beschlossen. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sich der antragstellende Studierende bereits im Prüfungsverfahren dieses Moduls / Faches befindet, für welches die Anrechnung angestrebt wird.

Nach erfolgter Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine bestimmte Studien- / Prüfungsleistung kann diese Studien- / Prüfungsleistung nicht erneut erbracht werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn lediglich eine anteilige Anrechnung auf die Leistungspunkte des Moduls / Faches erfolgt ist.

3.2. Dokumentation der Anrechnungsszenarien

Die Dokumentation der Anrechnungsszenarien erfolgt mit einem „Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ und der Anlage „Übersicht über die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“.

Mit der Erstellung der Übersicht setzt sich der Studierende mit seinen bereits erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten auseinander, indem er diese mit den Lehrinhalten des Moduls / Faches, die in den Modultafeln der TU Ilmenau dokumentiert sind, vergleicht. Für alle Studierenden sind diese Modultafeln im Intranet der Hochschule einsehbar.

Der Anrechnungsantrag mit den zugehörigen Nachweisen der erbrachten Lehrinhalte, der zeitliche Umfang der Ausbildung und die Abschlussnote werden der Studienorganisation oder ggf. dem Prüfungsamt vorgelegt.

Nach positiver Stellungnahme des zuständigen Lehrenden bzw. Prüfers und Beschlusses des Prüfungsausschusses wird die Leistung des Moduls / Faches in der Prüfungsverwaltungsdatenbank verbucht und die Dokumente in der Prüfungsakte des Studierenden verwahrt.

3.3. Ablauf des Standard-Anrechnungsverfahrens

Das Anrechnungsverfahren an der TU Ilmenau ist als standardisiertes und qualitätsgesichertes Verfahren angelegt. Dieser Standardprozess erfordert die Einhaltung einer detailliert dokumentierten Vorgehensweise. Diese ist in der Verfahrensanweisung „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ dokumentiert [3]. Nachfolgend werden die drei maßgeblichen Schritte dargestellt.

(I) Beratung und Vorprüfung

Auf der Grundlage der betreffenden Modul- / Fachbeschreibungen des Studienganges, für welche die Anrechnung angestrebt wird, berät die Studienorganisation / das Prüfungsamt im Auftrag des zuständigen Prüfungsausschusses den antragstellenden Studierenden.

In einem ersten Schritt werden Vorgespräche unter Vorlage aller relevanten Dokumente der außerschulisch erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten geführt. Die relevan-

ten Unterlagen umfassen Abschlusszeugnis, Lehrplan, Umfang der Module / Fächer, Notenlisten und Lehrinhalte. Im Rahmen dieses Schrittes wird die Antragsfähigkeit des Anrechnungsanliegens beraten. Ziel der Beratung ist somit die Feststellung des Anrechnungspotenzials. Die Module / Fächer mit Anrechnungspotenzial werden aus den vorgelegten Unterlagen des Studierenden genau ermittelt und die im Anrechnungsverfahren benötigten Nachweise werden benannt.

(II) Antrag

Der Studierende stellt nach Abschluss des ersten Schrittes einen formgebundenen Antrag nebst relevanten Unterlagen.

Für die Module / Fächer mit Anrechnungspotenzial erstellt der Studierende eine Übersicht, die dem Lehrenden / Prüfer und später dem Prüfungsausschuss als Entscheidungsgrundlage dient. Die Übersicht liefert eine Gegenüberstellung seiner Kompetenzen mit den Lernergebnissen der Module / Fächer des Studiums. Die erforderlichen Nachweise hierüber werden durch den Studierenden zusammengestellt. Sie umfassen Unterlagen bzw. Zertifikate, welche belegen, dass der Studierende die Lernergebnisse erreicht hat, die in dem jeweiligen Modul / Fach, für das die Anrechnung beantragt wird, erzielt werden. Es muss ein Rückschluss auf das Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten möglich sein.

Für jedes Modul / Fach, für das eine Anerkennungsprüfung durchgeführt werden soll, ist es erforderlich, eine separate Übersicht zu erstellen, in welcher die Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Lernergebnissen des Moduls / Faches in Beziehung gesetzt werden. Dies bedeutet, dass es so konkret wie möglich für die einzelnen Lernergebnisse des Moduls/Fachs darzustellen, welche gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten diesen entsprechen. Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Die durch den Studierenden erzielten Lernergebnisse müssen auf einem Niveau mit den Lernergebnissen des universitär gelehrtens Moduls/Fachs liegen. Die aufgeführten Lernergebnisse sollen sich auf aktuell vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen. Die vom Studierenden erstellte Übersicht wird zusammen mit dem Antrag und den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungsausschuss des Studiengangs eingereicht. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Nachweise in einer gegebenen Frist anfordern.

(III) Prüfung und Entscheidung

Der Prüfungsausschuss nimmt unter Einbeziehung des Modul- / Fachverantwortlichen (für dessen Modul / Fach die Anrechnung beantragt wird) eine Prüfung der eingereichten Unterlagen sowie des Anrechnungspotenzials vor. Er entscheidet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Übereinstimmung, des Niveaus und des Umfangs über die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse

und Fähigkeiten. Es ergeht ein Bescheid, einschließlich Hinweis auf Widerspruchsrecht und Rechtsbehelfsbelehrung, an den antragstellenden Studierenden.

4. Praxis der Anrechnung im berufsbegleitenden Studium

4.1. Allgemeines

Die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen in ein berufsbegleitendes Studium einzubringen, stellt eine Möglichkeit dar, um die Studienzeit zu verkürzen oder mehr Zeit für andere Fächer / Module innerhalb des Studiums zu gewinnen. Die Studierenden werden aus diesem Grund auf die Möglichkeit einer Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen hingewiesen. Die Antragsinitiative muss jedoch vom Studierenden ausgehen.

Das Antragsverfahren ist so aufgebaut, dass Studierende mit Bearbeitung ihres Antrages und dem damit verbundene Vergleich seiner bereits erbrachten Leistung mit denen im Studium geforderten Leistung, bereits einen ersten Eindruck gewinnt, inwieweit sein Antrag erfolgreich sein kann.

4.2. Erfahrungen aus der Anrechnungspraxis

Erfahrungen zeigen mittlerweile, dass das wissenschaftlich- / forschungsbasierte Studium an einer Universität und der in den häufigsten Fällen berufspraktischen Ausbildung ergeben bei den meisten Anfragen zur Anrechnung große **Differenzen** zwischen den jeweils bereits vermittelten und den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Studierenden in berufsbegleitenden Studiengängen haben nur in seltenen Fällen ein Studium auf vergleichbarem Niveau absolviert, sodass die dort vermittelten Lehrinhalte diesen wissenschaftlich- / forschungsbasierten Anspruch nur in wenigen Fällen gerecht werden.

Bisher sind nur die wenigsten Anrechnungsverfahren erfolgreich, da der universitäre Standard nicht erreicht wird. Insbesondere Fächer höherer Fachsemester werden sehr selten angerechnet.

Die Anrechnung von Leistungen aus berufspraktischen Ausbildungen auf einzelne Grundlagenfächer dagegen, wie z.B. das Grundlagenpraktikum, Sprachen, *Studium generale* sowie Praktika der Elektronik und Elektrotechnik, wird oft erfolgreich durchgeführt.

Die Ausbildung in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern entsprach bisher nicht dem Niveau eines universitären Studiums. Den hier betroffenen Studierenden wurde deshalb bei unterschiedlicher Auffassung zur Anrechnung kurzfristig ermöglicht, sich einem Prüfungsgespräch zu stellen oder ohne Besuch der Lehrveranstaltungen

gen die Prüfungsleistung zu absolvieren, um ihr Wissen unter Beweis zu stellen. Diese Möglichkeit wird jedoch sehr selten genutzt.

4.3. Umgang mit Grenzfällen und Problemfällen

Anträge auf Anrechnung, die nicht auf Basis der Aktenlage eingeschätzt und nachfolgend beschlossen werden können, werden in einem Gespräch mit dem Lehrenden / Prüfer diskutiert. So besteht für den Prüfer die Möglichkeit, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten besser einzuschätzen und zu bewerten.

Der Prüfungsausschuss orientiert sich in der Regel an der Aussage des Prüfers und erteilt bei negativer Einschätzung einen Rechtsbescheid, in dem die Anrechnung mit entsprechender Begründung abgelehnt wird.

Gegen diesen Bescheid kann der Studierende Widerspruch einlegen und die nochmalige Prüfung verlangen.

Alternativ dazu ist das Ablegen der Prüfung, ohne die Lehrveranstaltungen besucht zu haben, ein Mittel um die Fähigkeiten nachzuweisen. Diese Möglichkeit wird aus den Erfahrungen der letzten Jahre aber kaum genutzt.

5. Zusammenfassung

Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist eine Möglichkeit, um die Anrechnung auf Studienzeiten in Summe von maximal einem Fachsemester zu ermöglichen. Größte Hürde bei der Anrechnung ist das unterschiedliche Niveau zwischen der berufspraktischen Ausbildung (Facharbeiter- und / oder Techniker Ausbildung) und dem Ausbildungsniveau an einer Hochschule. Die Anrechnung einzelner Leistungen ist nach intensiver Vorbereitung durch den Studierenden und Prüfung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Lehrenden und Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss möglich, allerdings nicht immer erfolgreich. Als Alternative wird den Studierenden angeboten, die Abschlussleistung zu absolvieren, um so die Kenntnisse nachzuweisen.



Autorin

Claudia Lutz, Studienorganisation

Anschrift: Technische Universität Ilmenau, Zentralinstitut für Bildung, Langewiesener Straße 32, 98693 Ilmenau

E-Mail: claudia.lutz@tu-ilmenau.de

Hinweise

Die Verfasser erlauben sich, bei weiblichen und männlichen Personen die männliche oder neutrale Anrede (z.B. Teilnehmer, Mitarbeiter, Studierende(r)) zu nutzen. Die nicht genannte weibliche Anredeform ist jeweils eingeschlossen.

Sämtliche Inhalte (Text, Graphik, Daten u.a.) des vorliegenden Dokuments werden im **Open Access Modus** veröffentlicht.

Sämtliche Inhalte (Text, Graphik, Daten u.a.) des vorliegenden Dokuments sind **urheberrechtlich geschützt** (© by TU Ilmenau, BASICplus, 2016-2017). Eine Nutzung ist ausschließlich im Rahmen der üblichen Zitation unter Nennung der veröffentlichten Quelle gestattet.

Zitationsfähige Quellenangabe: Fischer, K.; Brucksch, M.: Standardprozesse für die Konzeption, Planung und Umsetzung von universitären Weiterbildungsangeboten; BASICplus Schriftenreihe, Technische Universität Ilmenau, www.tu-ilmenau.de/basicplus/publikationen, 2017

Förderhinweis: Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts BASICplus „Realisierung einer offenen Studienplattform für die berufsbegleitende und durchgängige Aus- und Weiterbildung in den Ingenieur-fächern“. Das Projekt wurde mit Mitteln aus dem Förderwettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ aus dem Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Länder im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung gefördert (1. Förderphase, Laufzeit August 2014 – Januar 2018, FKZ: 16OH21017).



Quellen und Erläuterungen

[1] TU Ilmenau: Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), §29, Abs. 1

[2] TU Ilmenau: QM Handbuch, Dokumentennummer: VA_3_1_3_1_14-04-2016: Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

[3] TU Ilmenau: QM Handbuch, dto.